

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848
Fax 07131 994-83-6848
E-Mail Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de

Unser Zeichen 2026- 100010- BL
Datum 13.02.2026

6. Änderung des Flächennutzungsplans 2013-2014 der VVG Bad Rappenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Fachbereich Windkraft

Wir weisen darauf hin, dass sich westlich in einem Abstand von mehr als 2,3 km zwei geplante Windenergiegebiete befinden. Im nördlichen Bereich der zwei geplanten Windenergiegebiete liegen bereits zwei Anträge mit jeweils drei Windenergieanlagen vor.

Natur- und Artenschutz

Parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplan wurde der Bebauungsplan „Agri-PV im Stützen“ von der Stadt Bad Rappenau aufgestellt. In diesem Parallelverfahren werden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht abgehandelt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt in beiden Verfahren noch nicht vor. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des parallel geführten Bebauungsplans werden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche und das Rebhuhn vom bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ überplant. Der Umgang bezüglich der Überplanung der CEF-Maßnahme ist nicht abschließend geklärt.

Ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit nachfolgender Bauleitplanungen verhindern könnten, kann aufgrund der fehlenden saP sowie des noch abzuklärenden Umgangs mit der Überplanung der bestehenden CEF-Maßnahmen zum derzeitigen Stand der Planung nicht abschließend beurteilt werden.

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und nach Klärung der Überplanung der bestehenden CEF-Maßnahme im nachgelagerten Verfahren möglich.

Landwirtschaft

Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

Da es sich zum jetzigen Stand nachweislich um eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 handelt, stellen wir unsere Bedenken zurück.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei dauerhafter Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die PV-Anlage keine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 mehr darstellt und somit nicht mehr der Zweckbestimmung entspricht.

Bei einem Wechsel des Bewirtschafters ist dem Landwirtschaftsamt rechtzeitig vor dem Wechsel ein Nutzungskonzept vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob weiterhin eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 vorliegt.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Gewässerrandstreifen

Das vorliegende Plangebiet liegt mit einem Flurstück (2089/3) an einem Gewässer. Der Zipbach ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft am westlichen Rand des Plangebiets.

Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist zum Gewässer im Außenbereich ein zehn Meter und im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer Landseite der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

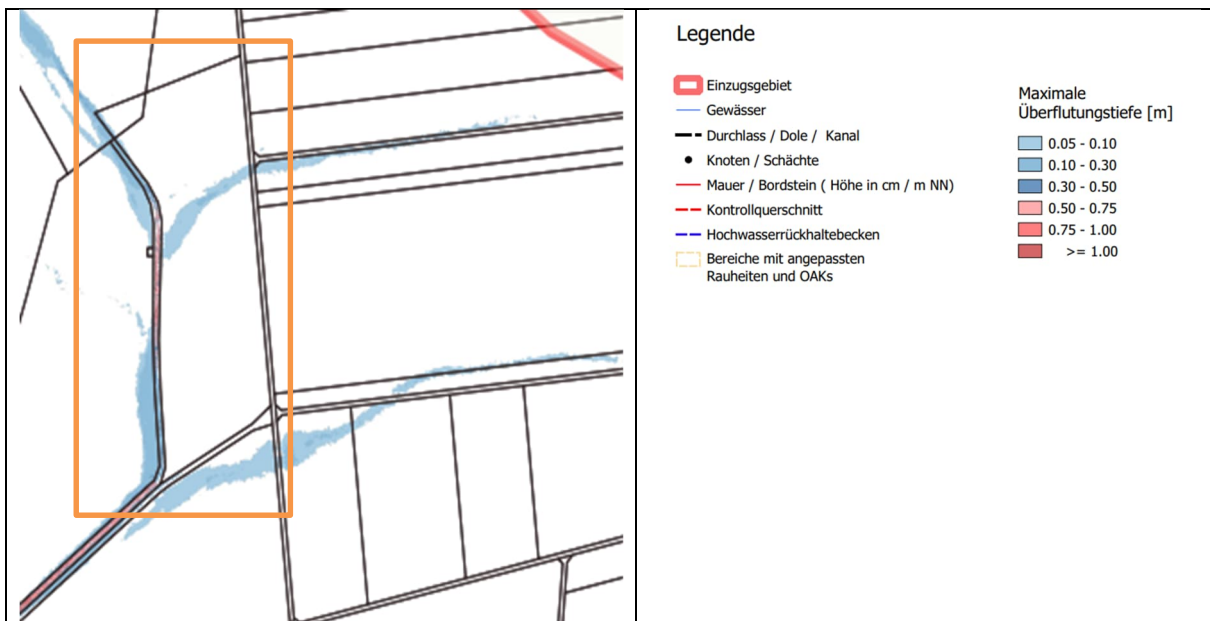
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Gewässerrandstreifen deklaratorisch mit zu berücksichtigen. Ebenso ist in den Flächennutzungsplänen das Gewässer darzustellen.

Hochwasser

Die Plangebiete liegen nicht in einer von Hochwasser betroffenen Überflutungsfläche.

Starkregenrisiko

Für das Einzugsgebiet der Stadt Bad Rappenau liegt eine Starkregenrisikountersuchung gemäß dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vor.



Überflutungstiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis im Flurstück 2089/3 (orangene Umrandung) Quelle: Starkregenrisikoberechnungen für die Stadt Rappenau, Fa. Klinger und Partner, 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher von der Stadt Bad Rappenau eine Aussage über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu treffen.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: es bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Eine detaillierte Prüfung der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Abwasser

Die Flächen zwischen und unter den Modultischen bleiben unversiegelt und das

anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin flächig vor Ort (über die Modultische) über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

Freundliche Grüße

Gez. Martina Hagenloch